

Grafische Kurzübersicht der Entschädigungsregelungen nach §§ 66 ff TierSG

Dr. Franz Josef Pauels, Geschäftsführer der Bayer. Tierseuchenkasse (BTSK)

Entschädigung des „gemeinen Wertes“ (§ 67) von Vieh

- auf Anordnung getötet (§ 66 Nr. 1)
- an Seuche verendet (§ 66 Nr. 1, 2,3)
- durch Bekämpfung zu Verlust gegangen (§ 66 Nr. 4)
- Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, wenn tierseuchenrechtlich gemäßregelt (§ 66 Nr. 5)

Vieh mit Tierseuchenbeiträgen in Bayern

Pferde, Rinder, Schweine,
Schafe, Hühner, Truthühner

Entschädigung 100 %
(§ 67 Abs. 1 u. 2)

wenn vor Seuchenanzeige verendet: 50%
(§ 67 Abs. 3 Nr. 1)

Träger der Entschädigung: Freistaat Bayern

finanziert
50% vom Freistaat
50% von der BTSK

Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen

tierseuchenrechtlich gemäßregelt

Entschädigung 80%
(§ 66 Nr. 5 i.V.m.
§ 67 Abs. 3 Nr. 2)

Träger der Entschädigung: Freistaat Bayern

finanziert
50% vom Freistaat
50% von der BTSK

Vieh ohne Tierseuchenbeiträge in Bayern

§ 1 TierSG u. a. Ziegen, Hasen, Kaninchen,
Enten, Fasane, Gänse, Laufvögel, Perl-
hühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln,
Wildklautiere im Gehege, Fische

Entschädigung 100%
(§ 67 Nr. 1 u. 2)

wenn vor Seuchenanzeige verendet: 50%
(§ 67 Abs. 3 Nr. 1)

Träger der Entschädigung: Freistaat Bayern

finanziert
100% vom Freistaat
BTSK: Festsetzungs- und Zahlstelle